

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 2/12 B

L 8 KR 83/10 (Hessisches LSG)
S 2 KR 17/09 (SG Wiesbaden)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

BARMER GEK,
Axel-Springer-Straße 44, 10969 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....

beigeladen:

BARMER GEK - Pflegekasse,
Axel-Springer-Straße 44, 10969 Berlin,

Prozessbevollmächtigte:

.....

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 16. August 2012 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. K r e t s c h m e r sowie den Richter Dr. B e r n s d o r f f und die
Richterin H ü t t m a n n - S t o l l
beschlossen:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 24. November 2011 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.

G r ü n d e :

- 1 In dem der Nichtzulassungsbeschwerde zugrunde liegenden Rechtsstreit streiten die Beteiligten im Wesentlichen darüber, wie Beiträge zur gesetzlichen Kranken- und sozialen Pflegeversicherung aus einer in fünf (Jahres)Raten ausgezahlten kapitalisierten Versorgungsleistung zu berechnen sind.
- 2 Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen LSG vom 24.11.2011 ist in entsprechender Anwendung von § 169 S 2 und 3 SGG als unzulässig zu verwerfen. Der Kläger hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 S 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 3 Das BSG darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
 - die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
- 4 Die Behauptung, die Berufungsentscheidung sei inhaltlich unrichtig, kann demgegenüber nicht zur Revisionszulassung führen.
- 5 Der Kläger beruft sich in seiner Beschwerdebegründung vom 14.3.2012 (sinngemäß) allein auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Die Beschwerdebegründung muss hierzu ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; vgl auch BVerwG NJW 1999, 304 und BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne Weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im allgemeinen Interesse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31).



- 6 Den genannten Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 7 Der Senat kann offenlassen, ob der Kläger mit seinen Ausführungen überhaupt eine oder mehrere hinreichend konkrete Rechtsfragen zum Themenkreis des § 229 Abs 1 (Satz 3) SGB V, der §§ 22, 23 SGB IV und/oder deren einfachrechtlichen und verfassungsrechtlichen Bezügen stellt, über die der Senat in einem späteren Revisionsverfahren entscheiden soll. Denn jedenfalls wäre die Klärungsbedürftigkeit solchermaßen angenommener Rechtsfragen nicht in der gebotenen Weise dargelegt.
- 8 Der Senat hat in seinem - vom Berufungsgericht auszugsweise (wörtlich) wiedergegebenen - Urteil vom 17.3.2010 (*SozR 4-2500 § 229 Nr 9*) entschieden, dass aus einer in Jahresraten (bereits) ausgezahlten bzw (noch) auszahlenden Leistung einer betrieblichen Altersversorgung Krankenversicherungsbeiträge in Anwendung des § 229 Abs 1 S 3 SGB V verlangt werden dürfen. Er hat seine Auffassung - einfachrechtlich - auf eine Auslegung des § 229 Abs 1 S 3 SGB V unter Berücksichtigung gesetzessystematischer Gesichtspunkte und des Normzwecks der Vorschrift gestützt und eine möglicherweise anzunehmende "Vorfinanzierung" der Beiträge aus dem Vermögen - verfassungsrechtlich - am Maßstab des Art 3 Abs 1 GG und des Art 14 Abs 1 GG nicht beanstandet.
- 9 Der Kläger legt nicht in der gebotenen Weise dar, dass hiermit zusammenhängende Rechtsfragen des einfachen Rechts und/oder des Verfassungsrechts gleichwohl klärungsbedürftig geblieben oder erneut klärungsbedürftig geworden seien. Hierzu hätte es vertiefter Ausführungen dazu bedurft, dass der genannten Entscheidung des Senats im Schrifttum und der Rechtsprechung in nicht geringfügigem Umfang widersprochen, gegen sie jedenfalls gewichtige Einwände erhoben werden. Hieran fehlt es. Im Übrigen: Der Kläger setzt sich nicht hinreichend mit der umfangreichen Rechtsprechung des BSG dazu auseinander, dass im Beitragsrecht der Sozialversicherung - und zwar sowohl hinsichtlich der Beitragspflicht als auch der Beitragshöhe - nicht (wie im Steuerrecht) das Zuflussprinzip, sondern das Entstehungsprinzip anzuwenden ist (*ausführlich hierzu BSGE 93, 119, 121 ff = SozR 4-2400 § 22 Nr 2 RdNr 27 ff; SozR 4-2400 § 22 Nr 1 RdNr 9 ff*). Insoweit erklärt er nicht, warum einer Beitragsberechnung in seinem Fall nunmehr - abweichend hiervon - das Zuflussprinzip (Berücksichtigung nur der tatsächlich bereits zugeflossenen Zahlungen aus der betrieblichen Altersversorgung) zugrunde gelegt werden soll. Der Kläger legt auch nicht substantiiert dar, warum bei der von der Beklagten vorgenommenen Berechnungsweise aus dem Versorgungskapital ein höherer Gesamtbeitrag zu entrichten sein soll als er bei der von ihm vorgeschlagenen Berechnungsweise anfielen. Auf die Ausführungen im Urteil des Senats vom 17.3.2010 (*SozR 4-2500 § 229 Nr 9, dort RdNr 19 bis 20*) wird verwiesen.
- 10 Soweit der Kläger auf S 7 f seiner Beschwerdebegründung außerdem geltend macht, der "Zugriff" bereits auf nicht zugeflossene und "nicht beanspruchbare" (?) Leistungen aus dem



Versorgungskapital stelle eine unmittelbare Diskriminierung wegen des Alters dar und hierzu pauschal auf "EU-Richtlinien" und das "Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz in Deutschland" verweist, genügt er den Anforderungen an die Darlegung der Klärungsbedürftigkeit hiermit zusammenhängender Rechtsfragen ebenfalls nicht. Zwar kann auch die Frage der Vereinbarkeit einer Norm des einfachen Rechts mit europäischem Recht die Zulassung der Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) rechtfertigen. Hierzu bedarf es jedoch, insbesondere wenn es um eine Beurteilung am Maßstab von allgemeinen oder besonderen Gleichheitssätzen geht, einer vertieften Befassung mit der Anwendbarkeit der jeweiligen Gleichheitsnorm, ihrem Schutzbereich, dem Prüfungsmaßstab und möglichen Rechtfertigungen für eine - angenommene - Schlechterstellung. Hierzu fehlen jegliche Ausführungen des Klägers.

- 11 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen, § 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG.
- 12 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

